Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5565

07. 07. 76

Sachgebiet 31

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksachen 7/2729, 7/5250, 7/5499 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Günther**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 247. Sitzung am 3. Juni 1976 beschlossene Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksachen 7/2729, 7/5250 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderung gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	**Jahn (Marburg)**	**Dr. Günther**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)

1. **Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 278 ZPO)**

   § 278 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat."

2. **Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 282 ZPO)**

   § 282 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 296 ZPO) **und Nr. 66** (§ 528 ZPO)

   a) § 296 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht."

   b) § 528 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 281 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte."

4. **Zu Artikel 1 Nr. 33** (§ 311 Abs. 4 ZPO)

   In § 311 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „unterschriebene" gestrichen.

5. **Zu Artikel 8 Nr. 1** (Änderung des GKG)

   a) In Artikel 8 Nr. 1 werden in dem Einleitungssatz die Worte „Artikel 10 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts" durch „. . ." ersetzt.

   b) In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „1011" durch die Zahl „1012" ersetzt.

6. **Zu Artikel 9** (Änderung anderer Gesetze)

   a) In Artikel 9 Nr. 7 werden in dem Einleitungssatz die Worte „Artikel 4 § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und andere Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189)" durch die Worte „das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 649)" ersetzt.

   b) In Artikel 9 wird folgende Nummer 20 angefügt:

   ‚20. § 26 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „, oder" durch einen Punkt ersetzt.

   b) Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 fallen weg.‘